

LRA Dillingen a. d. Donau – Immissionsschutz

Die Gemeinde Aislingen plant im Nordwesten des Ortsteiles Baumgarten die Aufstellung des Bebauungsplanes Südblick (Dorfgebiet).

Östlich des geplanten Umgriffs (Fl.-Nr. 223) befindet sich eine Maschinenhalle (Genehmigung vom 28.05.1991 als Mehrzweckhalle für Getreide-/Lager- und Maschinenhalle).

Südlich befinden sich zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe mit bzw. ohne Tierhaltung.

In der Besprechung mit der Gemeinde am 01.08.2019 wurde bereits auf eine mögliche Lärmproblematik bzgl. der angrenzenden Maschinenhalle im Osten sowie der möglichen Geruchsbelastung auf Grund der Vielzahl der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen. Es wurde vereinbart, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde bzw. deren Planer zu prüfen ist, inwiefern diesbezüglich ein Konfliktpotential besteht bzw. muss dargestellt werden, warum gerade kein Konfliktpotential besteht (Darstellung beispielsweise in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 10 oder im Umweltbericht unter dem Punkt "Mensch")

Insbesondere folgende Punkte sind zu eruieren:

– Hofstellen mit genehmigten Tierzahlen

Hinweis: Es ist nicht relevant welche Tierzahlen tatsächlich gehalten werden, sondern welche Tierzahlen faktisch genehmigt sind. Bei Hofstellen, bei denen im Moment keine Tierhaltung vorhanden ist, ist zu prüfen, ob diese nachhaltig und dauerhaft aufgegeben ist bzw. aufgegeben wird.

– Eventuell geplante Betriebserweiterung von bestehenden Hofstellen

Hinweis: In einem Dorfgebiet ist gern. § 5 BauNV auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **einschließlich Ihrer Entwicklungsmöglichkeiten** vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Laut einer vorgelegten Übersicht durch das Planungsbüro MOSER+ZIEGELBAUER vom 13.07.18 existieren Erweiterungsabsichten durch den Betrieb Sturm, Beyer, Kraus.

Da die o. g. Punkte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bisher nicht ermittelt wurden, kann eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung nicht vorgenommen werden.

Gemäß dem im Moment vorliegenden Kenntnisstand kann folgende immissionsschutzfachliche Beurteilung/Einschätzung getroffen werden:

Laut hier vorliegenden Informationen ist im Moment an den benachbarten Hofstellen nur auf Fl.Nr. 8/0 eine Tierhaltung vorhanden (ca. 15 Großvieheinheiten Rinder). Für die Beurteilung (Geruch) von Rinderhaltungsbetrieben sind gern. den Arbeitspapieren des bay. Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ die Abstandskurven für Rinderhaltungsbetriebe heranzuziehen.

Demnach ergibt sich bei 15 Großvieheinheiten ein Abstand von 23 m zu Wohngebäuden im Dorfgebiet bzw. ein Abstand von 46 m zu Wohngebäuden in Wohngebieten. Bei Einhaltung der genannten Abstände sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruch zu erwarten (Abstand zwischen Stallaußenwand und Immissionsort). Der

Abstand zwischen der nächstgelegenen Stallaußenwand und der geplanten Baugrenze beträgt im Moment rund 40 m. Somit wäre eine Wohnnutzung im Dorfgebiet ohne weitere Prüfung möglich, eine Wohnnutzung im Wohngebiet wäre jedoch kritisch zu sehen. Darüber hinaus ist laut den o. g. Arbeitspapieren in der Bauleitplanung aus Gründen der planerischen Vorsorge ein Abstand von 120 m zwischen Rinderhaltungsbetrieben und nächstgelegener Wohnbebauung anzustreben (vgl. hierzu auch IMS vom 10.06.1996).

Neben dem Tierhaltungsbetrieb kann insbesondere die Mehrzweckhalle im Erntebetrieb auf Grund des erhöhten Fahrverkehrs durch Ein- und Auslagerungsvorgänge zu einem Konfliktpotential führen.

Aus der Begründung des Bebauungsplanes (Punkt 1: Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes) geht hervor, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in erster Linie Baufläche für Wohngebäude geschaffen werden soll. In den Umgriff des Bebauungsplanes wurde sodann eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle aufgenommen um der Gesamtheit den Gebietscharakter eines Dorfgebietes zuweisen zu können. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist jedoch faktisch davon auszugehen, dass sich in dem neu zu bebauenden Gebiet eher ein Wohngebiet entwickeln wird. Bereits in der vorliegenden Planung wird das neu zu bebauende Gebiet über eine separate Straße erschlossen und ist damit eigenständig zum bestehenden Dorfgebiet zu betrachten. Auch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,35 lässt eine Entwicklung in Richtung Dorfgebiet eher weniger zu und ist auf eine Wohnnutzung ausgerichtet. Bei der Entwicklung eines faktischen Wohngebietes würden o. g. Konflikte eintreten, da bei der immissionsschutzfachlichen Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben (z. B. Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes) unter Umständen nicht auf die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung sondern auf die tatsächliche Nutzung abgestellt werden muss und somit ein erhöhtes Konfliktpotential bestünde.

Aus den oben genannten Gründen bestehen gegenüber dem vorgelegten Bebauungsplan aus immissionsschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken.

Bayerischer Bauernverband

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes besteht mit der Planung kein Einverständnis:

Entlang des geplanten Gebietes grenzen direkt die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe der Familien Sturm, Wirth, Beyrer und Kraus an. Die Betriebe sind keine auslaufenden Betriebe.

Die Familie Beyrer bewirtschaftet einen Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung und die Familie Kraus einen Nebenerwerb mit Mutterkuhhaltung. Auf der Hofstelle der Familie Beyrer werden 200 Mastschweine in Stallungen gehalten. Durch Ernte- und Bestellarbeiten entstehen auf dem Betrieb der Familie durch Fahrten zu und auf der Hofstelle zusätzliche Immissionen, da die zum Betrieb gehörende Lagerhalle unmittelbar an das Baugebiet angrenzt. Zudem befindet sich auf der Hofstelle des Betriebs Wirth eine

Maistrocknung. Durch die Trocknungsarbeiten entstehen in den Erntemonaten zusätzliche Immissionen sowohl durch den Betrieb der Anlage wie auch durch zusätzliche Fahrten zu und von der Hofstelle.

Auf dem Betrieb Sturm besteht eine Zuchtsauenhaltung für 120 Sauen die Bestandsschutz inne hat. Der Betrieb grenzt direkt und unmittelbar an das geplante Gebiet an und liegt demnach immissionsrechtlich so, dass das Baugebiet in der geplanten Form rechtlich nicht durchführbar ist.

Hierzu ist auf Kosten der Kommune ein Immissionsgutachten zu erstellen.

Die Neuschaffung von Wohnanlagen führt dazu, dass die Landwirte zum Einen ihre betrieblich notwendigen Arbeiten nicht mehr ungehindert durchführen können und stellt zum Anderen eine erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Aufstockungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirte dar.

Diese Planung widerspricht im Ergebnis der Baunutzungsverordnung, da in keinsten Weise auf die Belange der angrenzenden Landwirte Rücksicht genommen wird. Die Planung wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht Stand halten.

Demnach ist eine Neuplanung unter Beachtung der Planerischen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung notwendig.

Die geplante Bepflanzung an der Grenze zum Wirtschaftsweg sollte so ausgeführt werden, dass sie keinen negativen Einfluss auf die Befahrbarkeit landwirtschaftlicher Wege und Flächen hat.

Zudem darf keine Beschattung durch die Bepflanzung an den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen. Hier fordern wir zehn Meter Abstand der Bepflanzung zum Weg.

Der Abstand zu einer möglichen Bebauung muss so erfolgen, dass die Betriebe Sturm, Wirth, Beyrer und Kraus immissionsrechtlich nicht angreifbar sind. Diese rechtliche Absicherung muss über die Eintragung einer Duldungspflicht mit Dienstbarkeit im Grundbuch auf den Baugrundstücken erfolgen. Hierzu ist auch folgender Passus in den Plan aufzunehmen:

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke haben die landwirtschaftlichen Emmissionen (Lärm, Geruchs- und Staubeinwirkungen) entschädigungslos hinzunehmen. Besonders weisen wir darauf hin, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr- auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Kartoffel- Silage- und Getreideernte) auch nach 22.00 Uhr zu dulden. “

Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Wertingen

Zu den beiden o.g. Verfahren nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen aus landwirtschaftlichfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Plangebiet

Der Bebauungsplan umfasst hauptsächlich die Flurnr. 221 (ca.

1,8 ha) in der Gemarkung Baumgarten. Es handelt sich im Ackerland. Das Plangebiet liegt am Nordwestlichen Ortsrand von Baumgarten. Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Umfeld des Plangebietes ist durch angrenzende landwirtschaftliche Hofstellen, z. T. mit Tierhaltung, geprägt.

Es sollen ca. 15 Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

2. Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes

Im Südwesten des Plangebietes liegt die Hofstelle der Fam. Sturm. Dort besteht eine genehmigte Schweinehaltung für insgesamt 120 Zuchtsauen. Derzeit werden keine Schweine gehalten. Allerdings möchte der Betrieb weiterhin die Möglichkeit haben, im genehmigten Umfang, die Schweinehaltung wieder aufnehmen zu können.

Die Lager für den Wirtschaftsdünger werden genutzt (Einlagerung Gärrest).

Im Süden grenzt der Betrieb Kraus mit seinen Weideflächen und der Hofstelle an. Der Betrieb hält Mutterkühe und zieht die eigenen Kälber auf. In geringem Umfang werden Mastschweine gehalten.

Im Osten steht auf der Flurnr. 221 die landwirtschaftliche Halle des Betriebes Wirth.

Unterhalb davon hat der Betrieb seine Hofstelle.

Weiter im Osten, ca. 160 m entfernt, liegt der Betrieb Beyrer. Der Betrieb hat an der Hofstelle eine intensive Schweinemast mit insgesamt ca. 300 Plätzen.

Aus den Betriebsbeschreibungen ergibt sich, dass es erhebliche Konflikte mit den Emissionen aus der Landwirtschaft, insbesondere ausgehend von der genehmigten Schweinehaltung, geben kann. Es ist notwendig, die Abstände vom SG Immissionsschutz nach VDI 3894 zu prüfen. Erst danach kann der Standort beurteilt werden.

Die Einstufung als Dorfgebiet bringt i. d. R. nur bei den Abständen zur Rinderhaltung Vorteile.

3. Eingrünung

Das Plangebiet soll umfassend eingegrünt werden. Dabei ist auf folgendes zu achten:

Die nördliche Eingrünung grenzt an einen Wirtschaftsweg (Flurnr. 228) an. Wir fordern die Pflanzung soweit zurück zu setzen, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge mit den Anbaugeräten ungehindert fahren können. Die Anpflanzung ist so zu gestalten, dass die nördlich angrenzende Flurnr. 230 keine Verschattung erfährt. Gleiches gilt sinngemäß für die östliche Eingrünung. Der Wirtschaftsweg Flurnr. 222 dient als Zufahrt für die bestehende landwirtschaftliche Halle.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

LRA Dillingen a. d. Donau Natur-u. Landschaftsschutz, Landesplanung, Raumordnung

Das geplante Baugebiet schließt sich an den nordwestlichen Ortsrand von Baumgarten an. Betroffen sind Ackerflächen und Gärten mit vereinzelt Streuobstbestand.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben unter folgender Bedingung zugestimmt werden.

Die Randeingrünungen sind als "private Grünflächen"

festgesetzt. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass die Pflanzmaßnahmen zeitnah und plangemäß realisiert werden. In der Praxis zeigt sich, dass bei privaten Grünflächen die einzelnen Bauherren die Pflanzung eher nach ihren Vorstellungen durchführen und weniger nach den Vorgaben des Bebauungsplanes. Wegen der einsehbaren Hanglage kommt hier einer standortgerechten, heimischen Eingrünung besondere Bedeutung zu, um auch die Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Ortsbild zu minimieren.

Deswegen sollten die Flächen als "öffentliches Grün" ausgewiesen werden oder die Erstbepflanzung von der Gemeinde ausgeführt werden. Die weitere Pflege kann dann von den Grundstücksbesitzern übernommen werden.

Es wird gebeten, dies in die Festsetzungen entsprechend zu übernehmen.

LRA Dillingen a. d. Donau Wasserrecht

Der Planungsbereich befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung / Hochwasserschutz nach dem Regionalplan sind ebenfalls nicht betroffen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Wir bitten jedoch im Zusammenhang mit der beabsichtigten schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser aus Dach- und Hofflächen in das Grundwasser den Satzungsentwurf um folgenden Hinweis zu ergänzen:

1. Einleitung von Niederschlagswasser

"Für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nur dann nicht erforderlich, wenn die Einleitung den Erfordernissen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. d. F. vom 30.09.2008 und den technischen Regeln (TRENGW) entspricht.

Sind die NWFreiV und die TRENGW nicht anwendbar ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnis-Verfahrens zu beantragen.

Hinweis:

Zur Prüfung der Erlaubnisfreiheit wurde ein Programm für das Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) erstellt.

Das Programm BEN (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen) ist im Internetangebot des LfU <http://www.lfu.bayern.de/index.htm> zu finden unter:

Themen: Wasser (Abwasser / Niederschlagswasser)

Programm BEN."

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Sickerfähigkeit des Bodens zunächst durch eine Baugrunduntersuchung festzustellen ist.

WWA Donauwörth

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau (Fachbereich Wasserrecht) erhält einen Abdruck unseres Schreibens.

Der Versand erfolgt nur digital.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst etwa 1,7 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Dorfgebiet vorgesehen.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2_1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Glöttgruppe in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2. 1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, ist durch die Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz zu prüfen und ggf. mit der Brandschutzdienststelle am Landratsamt abstimmen.

Ggf. sind die Ergebnisse der Brandschutznachweise für die geplante Bebauung zu berücksichtigen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

Durch eine qualifizierte Baugrunderkundung sollten die Bodenverhältnisse und die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos wiederzuversickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Eine Prüfung auf Altlastenflächen ist mit den vorgelegten

Unterlagen nicht möglich.

Es fehlen der Umweltbericht, sowie Angaben zum Ausgleichsbebauungsplan.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl.

künstliche Auffüllungen, Altablagerungen

o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das

Landratsamt Dillingen einzuschalten, das alle weiteren

erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von

Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene

Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen

Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir

empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen

durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten

geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes

Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu §

2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen

Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten

Bodenfunktionen durchzuführen.

Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten

Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene

geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen

zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung,

Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub

und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor

physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die

Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit

einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher

Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine

bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutz-

konzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und

Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur

Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit

ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant

werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz "Boden"

mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die

Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung

von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom

jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen

Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur

Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA

M 201997 sowie DepV) maßgeblich.

Hinweise zum Plan:

"Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu

erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter

Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12

BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem

geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu

lassen"

"Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen."

"Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen."

"Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen."

"Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Bau- maßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen."

"Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten."

2.1.6 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. <http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendigewasserrecht/index.htm>

Anhand der Übersichtskarte im Energie-Atlas Bayern (www.energieatlas.bayern.de) ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich möglich.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

2.2.1.1 Regenwasserkanäle

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet, über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter Aislinger Bach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltmaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

2.2.1.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadloose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV) und die

dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosten Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.2. 1.3 *Verschmutztes Niederschlagswasser*

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

– bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

2.2.2 *Kläranlage*

Die Kläranlage Dillingen an der Donau kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser*

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119

"Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge - Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken"

sowie das DWA-Themenheft *T1/2013* "Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten.

3 Zusammenfassung

Eine Prüfung auf Altlastenflächen ist mit den vorgelegten
Unterlagen nicht möglich.

Es fehlen der Umweltbericht, sowie Angaben zum Ausgleichs-
bebauungsplan.

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher
Sicht ansonsten keine Bedenken, wenn unsere
Hinweise beachtet werden.